

SGB VIII – Reform hat zum Ziel: Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) ¹

SGB VIII soll mehr Teilhabe und Chancengerechtigkeit für Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen bringen. Bundeskabinett beschließt mit Entwurf eines neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes die SGB VIII-Reform. ²

Es zeichnen sich mit der Reform des SGB VIII zahlreiche und grundlegende gesetzliche Änderungen ab. Diese betreffen wesentliche Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe in ihrem Selbstverständnis von Lebensweltorientierung, Inklusion, Prävention und einem im Wesentlichen systemischen Denk- und Handlungsansatz. Die angekündigten Änderungen betreffen insbesondere auch den präventiven und reaktiven Kinderschutz.³

Dies wird sich auf die Wahrnehmung und die Ausgestaltung der Rechte von Kindern und deren Eltern hinsichtlich der Zugänge zu bedarfsorientierten, qualifizierten und wirksamen Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie auf Partizipationsrechte und -möglichkeiten der jungen Menschen und ihrer Familien auswirken. Das Gesetz sieht speziell

zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdung aktuell Folgendes vor:

Das Gesundheitswesen soll in Sinne des Artikel 6 Grundgesetz stärker in die Verantwortungsgemeinschaft (staatliche Gemeinschaft) für einen wirksamen Kinderschutz einbezogen werden, insbesondere durch Regelung zur Beteiligung von Ärzt*innen sowie Angehörigen anderer Heilberufe (gem. § 4 KKG) an der Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt nach Mitteilung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung. So sollen die genannten Berufsgruppen vom Jugendamt eine Rückmeldung über den weiteren Fortgang des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung nach Mitteilung eines Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung erhalten.

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) soll dahingehend präzisiert werden, dass einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KKG genannten Person, welches das

Jugendamt über eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung informiert hat, zeitnah eine Rückmeldung geben werden soll, ob das Jugendamt „die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.“⁴

Diesbezüglich ist weiter geplant den § 8a Abs. 1 SGB VIII dahingehend zu ändern, dass sofern es nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erforderlich ist, „Personen, die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“⁵

Auch das Zusammenwirken von Jugendamt und Gerichten sowie Strafverfolgungsbehörden im Kinderschutz soll durch entsprechende gesetzliche Regelungen verbessert werden.

So ist u. a. eine entsprechende Erweiterung des Gesetzes zur Information und Kooperation im

Kinderschutz geplant (§ 5 Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt). Dort wird in Aussicht gestellt: „Werden in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für die erhebliche Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht das Jugendamt und teilt die aus Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwendung der erheblichen Gefährdung erforderlichen Daten und Tatsachen mit. § 4 Absatz 3 (KKG) gilt entsprechend.“⁶

Unklarheiten in der Regelung zur Mitteilungsbefugnis kinder- und jugendnaher Berufsgeheimnisträger*innen von Informationen an das Jugendamt bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung werden durch klarere Formulierung beseitigt. Bezüglich der in § 4 Abs. 3 KKG bereits bestehenden Mitteilungsbefugnis für bestimmte Berufsgeheimnisträger*innen soll mit der Änderung des § 71 Abs. 1 SGB VIII klargestellt werden, dass eine Übermittlung von Sozialdaten auch zulässig ist, soweit sie zum Schutz des Kindeswohls nach § 4 Absatz 1 und 5 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz erforderlich ist.

Zur Stärkung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen hat der Gesetzgeber im Bundeskinderschutzgesetz in einem ersten Schritt einen subjektiven Anspruch auf Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche in Not- und Konfliktsituationen in § 8 Absatz 3 verankert. Um den elternunabhängigen Beratungsanspruch in

der Praxis weiter zu stärken, sollen Kinder und Jugendliche durch den Wegfall der Voraussetzung des Vorliegens einer Not und Konfliktlage in einem zweiten Schritt nunmehr einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung der Kinder- und Jugendhilfe auch ohne Kenntnis ihrer Eltern erhalten.

Weiterhin sollen auch die Beteiligungsrechte von jungen Menschen gestärkt werden, indem in § 8 Abs. 4 SGB VIII bestimmt werden soll, dass die Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach dem SGB VIII in einer für sie wahrnehmbaren Form erfolgen soll.

In der Neufassung des § 8a SGB VIII und § 8b SGB VIII wird ausdrücklich auf die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen hingewiesen und damit explizit auf entsprechende Kompetenzen in der Kinderschutzarbeit. In diesem Zusammenhang wird mit der Neufassung des § 9 gezielt den Teilhabeaspekt von jungen Menschen mit und ohne Behinderung ins Gesetz aufgenommen und in diesem Sinne die Umsetzung des Inklusionsgedankens in der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken.

Mit Aufnahme des § 9a SGB VIII (Ombudsstellen) drängt der Gesetzgeber auf Errichtung einer zentralen Ombudsstelle oder einer damit vergleichbaren Stelle. Durch die Länder soll so sichergestellt werden, „dass sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufga-

ben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an ihrem Bedarf entsprechend vorgehaltene regionale Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen wenden können. Zentrale und regionale Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.“⁷

1 Referentenentwurf vom 05.10.2020 www.dijuf.de/files/downloads/2020/Referentenentwurf%20eines%20Gesetzes%20zur%20Stärkung%20von%20Kindern%20und%20Jugendlichen_05.10.2020.pdf

2 www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/giffey--mehr-teilhabe-und-chancengerechtigkeit-fuer-kinder-und-jugendliche-in-schwierigen-lebenslagen/162872

3 vgl. u.a. <https://systemische-gesellschaft.de/news/sgb-viii-reform-offizieller-referentenentwurf-vom-05-10-2020/>, BMFSFJ - Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen und Referentenentwurf: Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) - IJOS BLOG

4 **Referentenentwurf vom 05.10.2020** www.dijuf.de/files/downloads/2020/Referentenentwurf%20eines%20Gesetzes%20zur%20Stärkung%20von%20Kindern%20und%20Jugendlichen_05.10.2020.pdf

5 *ebenda*

6 ebenda

7 ebenda

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestr. 71
16761 Hennigsdorf
info@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de